

Gemeinde Hohenkammer

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hohenkammer vom 30.05.2006

Die Gemeinde Hohenkammer erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen Hohenkammer

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt Ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend zwischen 1 und 3 Jahren,
 - der Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung und
 - der Kinderhort im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG, dessen Angebot sich überwiegend an Grundschulkinder richtet.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.
- (3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Kindertageseinrichtung obliegen der Gemeindeverwaltung. Für den inneren Betrieb der Kindertageseinrichtung ist dessen Leiterin allein verantwortlich.

§ 3 Beiräte

- (1) Für die Kinderkrippe ist ein Beirat zu bilden, für den Kindergarten und Kinderhort ist ein Gesamtbeirat zu bilden.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus Art 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen,
 - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - e) Altersstufe der Kinder.
- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Absatz 2 genannten Einrichtungen statt.
- (4) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. Die Aufnahme aller auswärtigen Kinder, d.h. alle Kinder die nicht aus dem Gemeindegebiet Hohenkammer kommen, gilt höchstens 1 Jahr. Die Aufnahme kann nur verlängert werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen, d.h. kein Bedarf für eigene Kinder aus dem Gemeindegebiet besteht.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in einer Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (7) Die Anmeldung erfolgt jährlich im Frühjahr, Anmeldezeiten werden an den Anschlagtafeln bekannt gemacht bzw. in der Presse veröffentlicht.
- (8) Abweichend zu § 1 Absatz 2 dieser Satzung können Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 1- 3 Tage für jeweils max. 3 Stunden in den Kindergarten aufgenommen werden (Schnupperkindergarten).
- (9) Im Einzelfall können in den Kindergarten, nach Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und der Kindergartenleitung, abweichend zu § 1 Absatz 2 auch Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des Personensorgeberechtigten. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist fristgemäß der Einrichtungsleiterin anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von **3 Monaten** zulässig.
- (3) Bei vorzeitigem Austritt eines Kindes ab dem 01. Juni ist die Betreuungsgebühr bis zum Ablauf des Betreuungsjahres zu zahlen.

§ 6 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt scheint,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen innerhalb der Mahnfrist nicht nachkommen.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§3) zu hören.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für die Benützung der Kindertageseinrichtung sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren sowie deren Voraussetzungen für Gebührenermäßigungen werden in der Gebührensatzung geregelt.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen, die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 9 Öffnungszeiten/ Ferienzeiten/ Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist in der Regel Mo- Do 7.00 Uhr- 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr- 16.00 Uhr geöffnet. Die tatsächlichen Betreuungszeiten richten sich nach den gebuchten Stunden.
- (2) Die Kinderbetreuungseinrichtung bleibt während der Sommerferien für durchgehend zwei Wochen, sowie an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (3) Die Kinderbetreuungseinrichtung kann durch kurzfristige Bekanntgabe aus folgenden Gründen geschlossen werden:
 - an besuchsaarmen Tagen während der Schulferien (Ostern, Pfingsten, Herbstferien, Weihnachten)
 - Fortbildungstage des Personals
 - Erkrankung des Personals
 - Epidemiegefahr bzw. Desinfektion der Kindertageseinrichtung
 - Baumaßnahmen an und in der Kindertageseinrichtung.Die Eltern werden rechtzeitig, i. d. R. zu Beginn des Betreuungsjahres, informiert.

§ 10 Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagsessen einnehmen. Die Kosten sind durch die Eltern zu tragen.

§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach terminlicher Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.
- (3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht, denn nur dann kann die Kindertageseinrichtung seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben sachgerecht erfüllen. Kann das Kind die Gruppe nicht besuchen, ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (4) Auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind dem Betreuungspersonal mitzuteilen. Darunter versteht man Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen etc.. Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind zu nennen (z.B.: einen Sport- oder Autounfall).
- (5) Änderungen der Anschrift oder Telefonnummer (zu Hause und am Arbeitsplatz) sind der Kindertageseinrichtung mitzuteilen, damit im Bedarfsfall eine rasche Benachrichtigung der Eltern möglich ist. Die Mitteilungspflicht entsteht des Weiteren auch bei der Änderung des Personensorgerechts.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergarten und Hortkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden und zwar entsprechend der gebuchten Zeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen in der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Eltern haften für ihre Kinder während Elternveranstaltung, z.B. Sommerfest.

§ 15 In Kraft Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2006 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 30.05.2006 ersetzt die Satzung vom 29.03.2006.

Hohenkammer, 30.05.2006



Johann Stegmair
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln
am. 31.05.2006
Abgenommen am 25. Aug. 2006
Hohenkammer, den 25. Aug. 2006
 Johann Stegmair 1. Bürgermeister